



Satzung über die Gebührenbefreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 1a LHGebG

vom 18. März 2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 12.02.2009 die nachstehende Satzung über die Gebührenbefreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 1a LHGebG beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 18.03.2009 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Überdurchschnittliche Begabung im Sinne von § 6 Abs. 1a LHGebG
- § 2 Gebührenstipendiumszeiträume bei überdurchschnittlicher Begabung
- § 3 Herausragende Leistungen im Studium im Sinne von § 6 Abs. 1 LHGebG
- § 4 Gebührenstipendiumszeiträume bei herausragenden Leistungen im Studium
- § 5 Verfahrensvorschriften
- § 6 Ausnahmen von der Gebührenpflicht, Befreiungen

II. Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Die Universität Ulm geht zunächst von einer grundsätzlichen Gebührenpflicht für alle Studierenden zum Zeitpunkt der Erhebung aus, ausgenommen die Studierenden, die unter § 3 Satz 2 Nr. 1 - 4 LHGebG fallen bzw. bei denen das Gesetz gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 LHGebG besondere Situationen und Lebenslagen berücksichtigt. Diese sind von vornherein von der Gebührenpflicht ausgenommen bzw. werden bei fristgerechtem Antrag befreit.

Die Universität Ulm gewährt jedoch den Studierenden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, quasi zeitlich nachfolgend aus dem Gebührenaufkommen ein „Gebührenstipendium“, in dem sie die Studiengebühr an diese zurückbezahlt. Damit setzt die Universität ein Zeichen der Anerkennung für besondere Leistungen von Studierenden.

Die Zurückbezahlung erfolgt wie folgt:

§ 1 Überdurchschnittliche Begabung im Sinne von § 6 Abs. 1a LHGebG

Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen, sind solche, die

1. entweder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen ihrer schulischen Vorbildung in Deutschland oder eine Hochschulzugangsberechtigung als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU bzw. als Personen gemäß § 7 Abs. 2 LHGebG mit einer Note von 1,0 erworben haben oder bezogen auf das erste Fachsemester ihres Studiengangs, zugeordnet nach Studiengängen in der betreffenden Studienkommission, zu den 5 % Besten der dort Immatrikulierten gehören; insgesamt soll an nicht mehr als 5% dieser Studierenden die Gebühr zurückbezahlt werden oder
2. für ein Studium in Deutschland ein Stipendium von einem Begabtenförderwerk überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder erhalten haben, dieses Stipendium nach Leistungskriterien vergeben und eine Vertrauensperson für das Begabtenförderwerk an der Universität Ulm benannt wurde. Die Förderwerke sind in der jeweils aktuellen Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Die Anlage wird vom Präsidium fortgeschrieben.

§ 2 Gebührenstipendiumszeiträume bei überdurchschnittlicher Begabung

- (1) Das „Gebührenstipendium“ gemäß § 1 ist auf die Dauer von zwei Semestern begrenzt und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 für Studienanfänger (erstes oder zweites Hochschulsemester) gewährt.
- (2) Eine Rückzahlung ist längstens für die ersten 2 Fachsemester möglich. Sofern die Gebühr für das zweite Fachsemester noch nicht bezahlt wurde, wird der Gebührenbescheid aufgehoben bzw. ruht. Über das Gebührenstipendium gemäß Abs. 1 entscheiden die Vorsitzenden der Studienkommissionen auf Vorschlag des Studiensekretariats.

§ 3 Herausragende Leistungen im Studium im Sinne von § 6 Abs. 1a LHGebG

- (1) Studierende, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, sind solche, die
 1. bezogen auf die in § 5 aufgeführten Prüfungen zu den 5% Besten der Prüfungsteilnehmer ihres Studiengangs, zugeordnet nach Studiengängen in der betreffenden Studienkommission oder im Fall der Bewerbung als Nichtmitglied der Universität für einen konsekutiven Masterstudiengang zu den 5% Besten der zugelassenen Bewerber im Hauptverfahren ihres Studiengangs gehören und
 2. ein Prüfungsergebnis mit mindestens 1,5 erzielt und die
 3. Prüfungen innerhalb der gemäß des Studienplans vorgegebenen Fristen, bzw. innerhalb der Regeltermine erbracht haben.

- (2) Die Prüfungen müssen nach einer Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm bzw. aufgrund eines Studiums an der Universität Ulm abgelegt sein. Dies gilt nicht für die Bachelorprüfung. Diese kann aufgrund eines Studiums an einer anderen Hochschule abgelegt sein.

§ 4 Gebührenstipendiumszeiträume bei herausragenden Leistungen im Studium

- (1) Wer bezüglich der Orientierungsprüfung des Diplom- und Lehramtsstudiums die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält für das 3. und 4. Fachsemester ein Gebührenstipendium, bei Bestehen der Orientierungsprüfung im 1. Fachsemester auch für das 2. Fachsemester.
- (2) Wer bezüglich der Orientierungsprüfung des Bachelorstudiums die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält für das 3., 4., 5. und 6. Fachsemester ein Gebührenstipendium, bei Bestehen der Orientierungsprüfung im 1. Fachsemester auch für das 2. Fachsemester.
- (3) Wer bezüglich der Diplomvorprüfung sowie der Zwischenprüfung im Lehramtsstudium die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält vom Semester, das auf das Bestehen dieser Prüfung folgt, bis zum Ende der Regelstudienzeit ein Gebührenstipendium.
- (4) Wer bezüglich der Bachelor- oder Diplomprüfung zur unmittelbaren Fortsetzung des Studiums im konsekutiven Masterstudium die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält für die Regelstudienzeit des Masterstudiums ein Gebührenstipendium.
- (5) Wer bezüglich des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung gemäß Approbationsordnung der Ärzte vom 27.06.2002 die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält vom 5. Fachsemester bis 10. Fachsemester sowie für das 13. Fachsemester ein Gebührenstipendium.
- (6) Wer bezüglich der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält vom 3. bis 5. Fachsemester ein Gebührenstipendium.
- (7) Wer bezüglich der zahnärztlichen Vorprüfung die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, erhält vom 6. bis 11. Fachsemester ein Gebührenstipendium.
- (8) Die Entscheidungen über ein Gebührenstipendium gemäß Abs. 1 bis 7 treffen die Vorsitzenden der Studienkommissionen auf Vorschlag des Studiensekretariats.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Das Gebührenstipendium wird durch einen zweiten Bescheid, in dem der letzte erlassene Gebührenbescheid aufgehoben wird bzw. ruht und die Zurückzahlung sowie der Befreiungszeitraum der Gebühr festgesetzt wird, gewährt.

§ 6 Ausnahmen von der Gebührenpflicht, Befreiungen

- (1) Studierende, die aufgrund von § 3 Satz 2 Nr.2 und 3 und 4, 2. Halbsatz, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LHGebG von der Gebührenpflicht befreit sind, erhalten kein Gebührenstipendium. Die Zeiten aufgrund dieser Befreiungstatbestände werden auf die Dauer des Gebührenstipendiums angerechnet. Dies gilt nicht für Studierende, die im Rahmen des integrierten Auslandssemester Studiengebühren entrichten.
- (2) Studierende, die aufgrund von § 3 Satz 2 Nr. 1 und 4, 1. Halbsatz LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, erhalten kein Gebührenstipendium. Die Zeiten dieser Befreiung werden nicht auf die Dauer des Gebührenstipendiums angerechnet (Beurlaubung, nicht integrierte Auslandssemester).

II. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Die Richtlinien für die Ausbezahlung eines „Gebührenstipendiums“, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 15.02.2007, Seite 5 – 7, treten außer Kraft.

Ulm, den 18. März 2009

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -